



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7000/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

362/AB

1995 -03- 16

zu

335/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 335/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stippel, Grabner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend FPÖ-Landtagsabgeordneten Wolfgang Haberler, gerichtet und folgende Frage gestellt:

"Handelt es sich nur um ein Gerücht, oder tatsächlich um ein reales Faktum?"

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Bei Fragen nach personenbezogenen Daten steht das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz mit dem Interpellationsrecht nach Art 52 Abs 1 B-VG in einem Spannungsverhältnis, welches eine Interessenabwägung erfordert. Bei der bloßen Frage, ob ein angebliches Gerücht über eine strafgerichtliche Verurteilung einer Person wahr sei, überwiegt wohl eindeutig das Grundrecht auf Datenschutz, sodaß ich diesbezüglich zur Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) verpflichtet bin. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich mich aus diesen grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage sehe, die Frage zu beantworten.

16. März 1995

PARL 7000 (Pr1)